

# Die Umsetzung von EMIR bei liechtensteinischen Handels-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen

## EU Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Angestossen durch das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G20 in den USA im Jahre 2009 verabschiedete die EU-Kommission am 4. Juli 2012 die Verordnung (EU) Nr.648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) als Reaktion auf die Finanzkrise. Liechtenstein hat die Umsetzung mit dem Vernehmlassungsbericht vom 18. August 2015 in Gang gesetzt. Die Inkraftsetzung wird für Anfang 2016 erwartet.

### Die Ziele im Überblick

EMIR bezweckt insbesondere die Minderung der Risiken aus ausserbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) sowie die Verbesserung der Transparenz dieses Marktes. Im Mittelpunkt stehen die Meldepflicht bei Abschluss von Derivatekontrakten an ein Transaktionsregister, die potentielle Pflicht zum zentralen Clearing sowie die Pflicht zur Minderung der Risiken bei OTC-Derivate-Kontrakten, die nicht über zentrale Clearingstellen abgeschlossenen werden. EMIR sieht zudem eine Harmonisierung der Zulassungs-, Aufsichts- und Organisationsvorschriften für zentrale Gegenparteien (CCP) und Transaktionsregister vor.

### Die Kerpunkte von EMIR

**Gegenpartei:** EMIR unterscheidet u.a. zwischen finanziellen Gegenparteien wie Banken, (Rück-) Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen. Nichtfinanzielle Gegenparteien werden als Residualmenge definiert und umfassen somit potentiell jedes Handels-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen.

**Relevante Derivate:** Der Geltungsbereich von EMIR orientiert sich an der Definition von Derivaten gemäss MiFID<sup>1</sup>. Um in den Anwendungsbereich von EMIR zu fallen, müssen Derivatekontrakte weder handelbar noch standardisiert sein. Neben ausserbörslichen werden auch börsliche Derivatekontrakte erfasst.

**Transaktionsregister:** Hierbei handelt es sich um private Register, welche eine Bewilligung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benötigen und direkt von dieser beaufsichtigt werden.

### Anforderungen an nichtfinanzielle Gegenparteien

Grundsätzlich können sich aus EMIR vier Pflichten ergeben:

**Clearingpflicht:** Bestimmte Derivatekontrakte müssen künftig über zentrale Gegenparteien geclearnt werden. Nichtfinanzielle Gegenparteien sind allerdings nur dann betroffen, wenn das Gesamtvolumen ihrer Derivatekontrakte je Kategorie bestimmte Schwellenwerte nachhaltig überschreitet. Diese Clearing-Schwellenwerte betragen gemäss den technischen Regulierungsstandards<sup>2</sup> je nach Derivateklasse bezogen auf den Bruttonennwert zwischen EUR 1 und 3 Mrd. Hierbei ist zu beachten, dass OTC-Derivate für Absicherungszwecke nicht zur Bemessungsgrundlage zählen.

**Meldepflicht:** Die Pflicht zur Meldung an ein Transaktionsregister besteht für sämtliche Derivatekontrakte. Dabei ist zu beachten, dass es keine Schwellenwerte gibt. Ebenso befreit eine bestehende Clearingpflicht nicht von der Pflicht zur Meldung. Die Meldung kann an ein zugelassenes Transaktionsregister erfolgen oder an die beteiligte Gegenpartei bzw. eine dritte Partei delegiert werden. Jede Meldung umfasst zum einen Informationen über die Gegenparteien und zum anderen wesentliche Merkmale der zwischen ihnen geschlossenen Derivatekontrakte. Voraussetzung für die Durchführung der Meldung ist, dass die Gegenparteien über eine Identifikationsnummer, den sogenannten Legal Entity Identifier (LEI), verfügen.

**Pflicht zur Risikominderung:** Diese Pflicht bezieht sich auf OTC-Derivate, welche nicht der zentralen Clearingpflicht unterliegen. Zu den Risikominderungstechniken zählen:

- die Pflicht zur rechtzeitigen Bestätigung der OTC-Derivate,
- die Pflicht zur Durchführung eines regelmässigen Portfolioabgleichs,
- die Pflicht zur regelmässigen Prüfung, ob das Derivateportfolio komprimiert werden kann,
- die Pflicht, geeignete Verfahren und Prozesse zur Beilegung von Streitigkeiten zu vereinbaren, und
- die Pflicht regelmässige Bewertung der Kontrakte.

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/39/EG, Anhang I, Abschnitt C, Nr. 4-10 enthält die Aufzählung der nach EMIR relevanten Derivate.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 648/2012.

Prüfungspflicht: Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist die für den Vollzug von EMIR zuständige Behörde. Nach aktuellem Gesetzesentwurf erhält die FMA unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit Befugnis zur Einholung von Informationen, zur Vornahme oder Anordnung von ausserordentlichen Prüfungen sowie zum Erlass von Verfügungen.

Die Prüfpflicht entsteht bei nichtfinanziellen Gegenparteien, wenn bestimmte Prüfschwellenwerte überschritten werden. Im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen sind ein Derivateportfolio von über 100 OTC-Derivaten oder über CHF 100 Mio. Die Prüfung erfolgt jährlich über einen in Liechtenstein zugelassenen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage von vereinbarten Prüfungshandlungen bzgl. Finanzinformationen. Prüfgegenstand sind die Systeme zur Einhaltung der Anforderungen. Der Bericht wird innert neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zuhanden des Unternehmens erstellt. Ergeben sich spezifische Feststellungen, geht der Bericht zugleich auch an die FMA.

### Was ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen?

Eine vorzeitige Vorbereitung auf die neuen Rahmenbedingungen ist zu empfehlen, da der Aufwand für die Anpassungen zur Compliance mit EMIR nicht zu unterschätzen ist.

Je nach Dienstleistungsangebot der Bank kann die Meldung externer Derivate an diese delegiert werden. Falls noch nicht vorhanden, muss die LEI beantragt werden. Zudem werden Prozesse oder Systeme zur Überwachung der Clearing-Schwellen benötigt. Der vertragliche Anschluss an Transaktionsregister, CCPs oder deren Clearingstellen sollte ebenfalls frühzeitig angegangen werden. Aktuell hat die ESMA sechs Transaktionsregister zertifiziert. Möglicherweise werden ausserdem Anpassungen bei der vertraglichen Gestaltung von OTC-Derivatekontrakten erforderlich.

### Umsetzungsfristen

Grundsätzlich ist EMIR als Verordnung im EWR-Mitglied Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Zunächst müssen jedoch die erforderlichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich Zuständigkeiten, Straf- und Durchführungsbestimmungen geschaffen werden. Dies geschieht anhand des EMIR-Durchführungsgegesetzes (EMIR-DG), dessen Vernehmlassungfrist am 6. Oktober 2015 abgelaufen ist. Demnach wird der entsprechende Bericht und Antrag demnächst dem Landtag vorgelegt. Sobald das Übernahmeverfahren von EMIR in das EWR-Abkommen abgeschlossen ist, erlangt es sodann Gültigkeit in Liechtenstein. Somit wird Liechtenstein EMIR voraussichtlich Anfang 2016 in Kraft setzen.

### Haben Sie sich folgende Fragen bereits gestellt? KPMG hilft Ihnen gerne bei deren Beantwortung.

- Ich bin bereits von EMIR betroffen. Welche Änderungen kommen nun zusätzlich auf mich zu?
- Ich bin nicht von der FMA beaufsichtigt; bin ich trotzdem von EMIR betroffen?
- Welche Derivate sind clearingpflichtig?
- Bestehen Ausnahmen von der Clearingpflicht, die auf mein Geschäftsmodell anwendbar sind?
- Wie berechnen sich die für die Clearingpflicht relevanten Schwellenwerte?
- Wie ist die Behandlung von konzern- / gruppeninternen Geschäften?
- Wer entscheidet über die Klassifizierung einer Gegenpartei?
- Welche Daten müssen wann und wem gemeldet werden?
- Was gilt es bei der Meldung von Daten an ausländische Transaktionsregister zu beachten?
- Was ist der Legal Entity Identifier («LEI»)? Wie und wo erhalte ich diesen? Kann ich einen bestehenden LEI behalten?
- Muss ich meine OTC-Derivatkontrakte anpassen (z.B. das ISDA Master Agreement)?

---

### Ihre Ansprechpartner:

#### KPMG (Liechtenstein) AG

Landstrasse 99  
LI-9494 Schaan

#### Hans Vils

Partner  
Schaan  
**T:** +423 237 70 55  
**E:** hvils@kpmg.com

#### Lars Klossack

Director  
Schaan  
**T:** +423 237 70 42  
**E:** lklossack@kpmg.com

#### Christian Kurz

Manager  
Zürich  
**T:** +41 58 249 65 76  
**E:** ckurz@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2015 KPMG (Liechtenstein) AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.